



## **KOCH+PILLMANN** Versicherungsmakler



Liebe Leserinnen und Leser,

wir verabschieden einen insgesamt schönen, wenn auch – zum Glück – nassen Sommer, der es allerdings hier und da mit seinen Regenschauern ziemlich übertrieben und zu schlimmen Überschwemmungen geführt hat.

Auch der Herbst kann launisch sein und sich von seiner stürmischen und feuchten Seite zeigen. Daher erinnern wir in unserem Newsletter daran, sich auf kommende Unwetter möglichst gut vorzubereiten. Wir zeigen, wie es geht. Der Herbst hat immer auch etwas mit fallendem Laub zu tun, das beseitigt werden muss. Wer ist eigentlich für Nachbars Blätter zuständig? Ein Thema, das immer wieder für Aufregung sorgt. Lesen Sie bei uns, wie man dabei cool bleibt.

Einer der großen aktuellen Aufreger ist – aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet – das Thema Cannabis. Wir versuchen, etwas Ordnung in das Thema zu bringen, vor allem in Bezug auf die Gefahren im Straßenverkehr. Für Fragen sorgt auch immer wieder das richtige Verhalten von Fußgängern und Autofahrern an Zebrastreifen. Wer ist hier wozu verpflichtet? Wir lösen das Rätsel auf. Und schließlich streifen wir Themen wie Arbeitskraftabsicherung für Azubis, Kinder auf dem Fahrrad, Krankentagegeld und Gefahren beim Kauf von Online-Tickets.

Sie sehen, es ist für jeden etwas dabei. Freuen Sie sich auf die Lektüre und genießen Sie den Herbst mit all seinen schönen Seiten. Wir melden uns spätestens zu unserer Winterausgabe mit garantiert tollen Themen wieder.

**CHRISTOPH PILLMANN**

**Ihr Versicherungsmakler**

### Laub vom Nachbarn

## Wer muss das Laub fegen?

**Fällt im Herbst das Laub von Nachbars Bäumen und Sträuchern aufs eigene Grundstück, ist der Ärger häufig groß. Wer für die Beseitigung zuständig ist.**

Sind die vorgegebenen Grenzabstände eingehalten, die Äste des Baums nicht beeinträchtigend herübergewachsen und liegt auch kein extremer Laubbefall vor, dann ist im Regelfall das herübergewehrte Laub – auch Nadeln, Tannenzapfen, Samen, Blüten – hinzunehmen. Allerdings darf man überhängende Äste abschneiden, selbst wenn dadurch die Standfestigkeit des Baumes beeinträchtigt werden kann, hat der Bundesgerichtshof höchstrichterlich entschieden (Az.: V ZR 234/19). Es sei denn, Baumschutzsatzungen oder -verordnungen sprechen dagegen.

Für Gemeindebäume gilt im Prinzip das gleiche wie für Nachbars Gewächse: Das Laub im eigenen Garten muss selbst beseitigt werden. Fallen Blätter auf Geh- und Radwege und erzeugen Rutschgefahr, muss allerdings die Gemeinde im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht kehren (Oberlandesgericht Hamm, AZ.: 9 U 170/04).

Quelle: Arag



## Mit Kindern Radfahren

### So radeln Kinder richtig

**Auch im Herbst können Radtouren mit Kindern schöne Erlebnisse bieten. Aber was gilt für kleine Radler? Ab wann dürfen sie fahren und am Straßenverkehr teilnehmen?**

Kindersitze und Lastenfahrräder sind beliebte Transportmittel für die Kinder radelnder Eltern. Spätestens mit sieben Jahren müssen die Kleinen dann laut Straßenverkehrsordnung (StVO) aber auf ein eigenes Rad umsatteln. Eine Ausnahme gilt für Kinder mit Behinderungen. Meist sind Kinder zwischen drei und vier in einem Alter, in dem sie selbstständig Fahrradfahren lernen können. Dabei sollten Eltern unbedingt auf eine sichere Umgebung achten, zum Beispiel einen leeren Parkplatz. Um den Straßenverkehr alleine zu bewältigen ist es empfehlenswert, bis etwa zum achten Lebensjahr zu warten. Erst dann besitzen die meisten Kinder die Fähigkeiten, Gefahren und Situationen einschätzen zu können. Eine gesetzliche Regelung gibt es hierzu allerdings nicht.

### Eltern haben Aufsichtspflicht

Bis zum achten Lebensjahr müssen Kinder auf dem Gehweg oder einem baulich abgetrennten Radweg fahren. Zwischen acht und zehn Jahren können sie den Gehweg, den Radweg oder die Fahrbahn sowie darauf aufgemalte Radfahr- oder Schutzstreifen benutzen. Für ältere Fahrradfahrer ist der Gehweg tabu. Kinder haften bis sieben Jahre nicht für Schäden, die sie verursachen. Danach können sie bzw. die Eltern zur Rechenschaft gezogen werden. Ob und in welcher Form Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzen, hängt vom Alter und der Entwicklung des Kindes und der jeweiligen Situation ab. Eine Privathaftpflicht- und eine Rechtsschutzversicherung schützen vor hohen Schadenzahlungen.

Quelle: Ergo Rechtsschutz

## Was gilt auf dem Zebrastreifen?

### Vorsicht auf Überwegen

**Nicht selten begeben sich aus Autofahrersicht Fußgänger ohne Vorsicht auf den Zebrastreifen. Und aus Fußgängersicht achten Autofahrer nicht immer ausreichend auf wartende Passanten. Was gilt denn nun?**

Grundsätzlich gilt laut § 26 der StVO, dass Fahrzeuge – mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen – Fußgängern und Rollstuhlfahrern das Überqueren der Fahrbahn auf Fußgängerüberwegen ermöglichen müssen. Sie sollen sich langsam nähern und bei Bedarf anhalten. Wenn Radfahrer diesen Vorzug genießen wollen, müssen sie absteigen, um als Fußgänger zu gelten. Auch Fußgänger müssen den Straßenverkehr beachten. Wer das missachtet, trägt bei einem Unfall unter Umständen Mitschuld. Eine private Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung hilft die Folgen von Freizeitunfällen und selbst verursachten Schäden abzumildern. Ihr Makler berät Sie gern.

Quelle: Signal Iduna

## Online-Kauf von Tickets

### Die Tücken des Online-Tickets

**Konzert, Theater, Museum, Flug und Bahnfahrt – das sind nur einige Beispiele dafür, dass Veranstalter Online-Tickets anbieten, die man direkt aufs Smartphone bekommt. Das ist bequem und spart Papier, birgt aber auch Risiken.**

Der Klassiker ist ein leerer Akku im Smartphone oder kein Empfang, so dass das Ticket nicht vorgezeigt werden kann. Auf dem Flugplatz können Reisende zum Glück trotzdem mit Pass oder Personalausweis einchecken und bekommen ein ausgedrucktes Ticket zum Vorzeigen, manchmal allerdings gegen Gebühr. Daher kann es sinnvoll sein, das Ticket vorsichtshalber vor der Reise doch auszudrucken.

Im Zug oder im Bus sieht es etwas anders aus: Wer hier sein Online-Ticket nicht vorweisen kann, gilt als Schwarzfahrer, kann es aber nachreichen. Bei der Deutschen Bahn geht das in den Reisezentren oder online. Die Bearbeitungsgebühr ist deutlich geringer als die Strafe fürs Schwarzfahren. Tipp: Tickets offline auf dem Handy speichern, dann ist wenigstens schlechter Empfang kein Problem.

Schwieriger ist es bei Tippfehlern im Namen oder Zahlendrehern im Datum etwa bei Flug- und Hotelbuchungen, die auf dem kleinen Smartphone-Display leicht übersehen werden können. Dann bleibt häufig nur die Stornierung. Wer den Vertrag wegen Irrtums anfechten will, sollte sich dringend einen Anwalt nehmen. Gut, wenn man in der Situation eine Rechtsschutzversicherung besitzt. Fragen Sie Ihren Anwalt!

Quelle: Ergo







## Kiffen im Straßenverkehr

### Kiffen oder Fahren

**Cannabis ist seit 1. April 2024 teilweise legalisiert. Wer aber kifft und danach Auto fährt, riskiert weiterhin den Führerschein. Auch wenn die Bundesregierung einen neuen THC-Grenzwert beschlossen hat, dem auch der Bundesrat zugestimmt hat.**

Demnach darf nur am Straßenverkehr teilnehmen, wer weniger als einen THC-Wert von 3,5 Nanogramm je Milliliter im Blut hat. THC (Tetrahydrocannabinol) ist der psychoaktive Wirkstoff im Cannabis, von dem man »bekiff« wird, also weniger konzentriert und reaktionsschnell ist. 3,5 Nanogramm entspricht in etwa einem Blutalkoholwert von 0,2 Promille – bei dem es allerdings zu keinerlei Konsequenzen im Straßenverkehr kommt.

#### Wie Cannabis wirkt

Unklar ist bisher, welche Messverfahren geeignet sind, um die tatsächliche aktuelle Beeinträchtigung für die Teilnahme am Straßenverkehr zu ermitteln. Denn bei Konsumenten, die höchstens einmal in der Woche kiffen, fällt die THC-Konzentration im Blut schon nach einigen Stunden ab. Bei häufigem Konsum könne sich der Wirkstoff jedoch im Körper anreichern und noch Tage bis Wochen im Blut nachweisbar sein. Deswegen korreliere dieser Wert nicht notwendigerweise mit der Konzentration im Gehirn und den Wirkungen.

#### Fahrverbot droht

Fakt ist: Für junge Leute unter 21 sowie Fahranfänger in der Probezeit gilt der bisheriger Grenzwert von 1,0 Nanogramm. Strikt verboten ist der Mischkonsum von Cannabis und Alkohol. Wer damit erwischt wird, muss mit 1.000, im Wiederholungsfall mit 3.500 Euro Bußgeld rechnen. Wer mit 3,5 Nanogramm THC oder mehr unterwegs ist, riskiert in der Regel 500 Euro Buße und einen Monat Fahrverbot. Der ADAC rät, dass Personen unter Cannabiseinfluss generell kein Fahrzeug führen sollten.

Quellen: ADAC, ZDF heute

## Arbeitskraft rechtzeitig absichern

### Heute an den Ernstfall denken

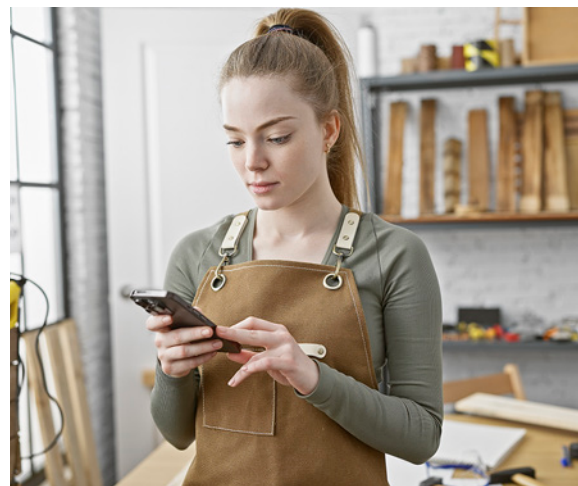
**Junge Leute denken naturgemäß nicht darüber nach, dass sie irgendwann nicht mehr arbeiten und ihren Lebensunterhalt verdienen können. Dabei ist in jungen Jahren der beste Zeitpunkt für den Einstieg in eine Berufsunfähigkeitsversicherung.**

Die neue Generation der Auszubildenden hat vor kurzem ihre Lehre begonnen. Viele Fragen treiben sie um, nur nicht die, dass das Berufsleben vorzeitig wegen einer Krankheit oder eines Unfall beendet oder zumindest unterbrochen sein kann. Dabei tritt Berufsunfähigkeit statistisch gesehen nicht kurz vor der Rente ein, sondern mitten im Berufsleben. Männer werden durchschnittlich mit 48 Jahren, Frauen mit nur 46 Jahren berufsunfähig. Deshalb ist der Start ins Berufsleben der beste Zeitpunkt, um sich abzusichern. Nicht nur, weil innerhalb der ersten fünf Berufsjahre keine Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Wer frühzeitig in eine Berufsunfähigkeitsversicherung einsteigt, profitiert in der Regel von besonders günstigen Beiträgen.

#### Schülerstatus nutzen

Der zu zahlende Beitrag richtet sich unter anderem nach dem Eintrittsalter, der gewählten Monatsrente und der Laufzeit des Vertrags. Aber auch der Beruf ist maßgebend für die Höhe des Beitrages. Wer einen Vertrag abschließen möchte, sollte sich im Vorfeld erkundigen, wie der Ausbildungsberuf eingestuft wird und prüfen lassen, ob der bisherige Schülerstatus vorteilhafter ist und noch anerkannt werden kann. Ihr Makler hilft weiter.

Quelle: Universa





## Starkregen und Hochwasser

### Wie hoch ist mein Risiko?

**Nicht nur im Sommer, auch im Herbst sind extreme Wetterlagen mit Sturm, Starkregen und Überschwemmungen möglich. Daher lohnt es sich als Hausbesitzer, aber auch als Mieter, mit dem neuen „Hochwasser-Check« der Deutschen Versicherer zu befassen.**

Längst ist bekannt: Nicht nur Immobilien in der Nähe großer Flüsse sind von Überschwemmungen betroffen. Immer öfter treten bei Starkregen auch kleine Gewässer vehement über die Ufer und richten riesige Schäden an. Mit der neuen Plattform des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherer (GDV), dem Hochwasser-Check, kann man das eigene Risiko ermitteln. Dafür muss nur der Wohnort eingegeben werden. Der Check funktioniert ohne Anmeldung und kostenlos für deutschlandweit 22,4 Millionen Adressen.

Ergänzt wird das Angebot durch Tipps zur Prävention. Wer einen Neubau plant, sollte Schutzmaßnahmen gleich mit einplanen. Gegen die Folgen von Hochwasser gehören aber nicht nur bauliche Maßnahmen, sondern auch der richtige Versicherungsschutz, der das Risiko von Elementarschäden mit einschließen sollte. Nach wie vor sind 8,3 Millionen Gebäude nicht gegen Elementarschaden-Ereignisse versichert, so dass man auf den Kosten sitzen bleibt. Ihr Makler hilft Ihnen gern bei der Wahl der richtigen Police.

## Krankentagegeld

### Längere Krankheiten finanziell absichern

**Das Krankentagegeld gehört zu den beliebtesten privaten Krankenversicherungen für Arbeitnehmer. Aber wie hoch sollte es sein?**

Wer als Arbeitnehmer arbeitsunfähig wird, bekommt vom Arbeitgeber sechs Wochen lang Lohnfortzahlung. Danach springt das Krankengeld der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Höhe von maximal 90 Prozent des Nettoeinkommens ein. Die GKV zieht die Beiträge für die Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ab, so dass nur rund 78 Prozent übrig bleiben.

### Mit Tagegeld aufstocken

Wem das zu wenig ist, kann und sollte eine private Krankentagegeldversicherung auf eigene Kosten abschließen. Das betrifft vor allem Gutverdiener und zwingend Selbstständige. Die Höhe des Krankentagegeldes richtet sich nach dem Bedarf, also der Lücke zwischen gesetzlichem Krankengeld und tatsächlichen Ausgaben. Die Differenz kann durch 30 Tage geteilt werden, so dass ein annähernder Betrag für das Tagegeld herauskommt. Dabei gilt ein sogenanntes Bereicherungsverbot: Das Tagegeld darf zusammen mit anderen Lohnersatzleistungen wie Krankengeld oder Übergangsgeld das durchschnittliche Nettoeinkommen nicht überschreiten. Ihr Makler hilft, die richtige Entscheidung zu treffen.

## Impressum / Herausgeber


Koch + Pillmann GmbH + Co. KG  
Gertenbachstr. 35  
42899 Remscheid

Telefon: 02191/9550-0  
Telefax: 02191/9550-30  
E-Mail: [info@vmkp.de](mailto:info@vmkp.de)  
Internet: [www.vmkp.de](http://www.vmkp.de)

Registergericht: Amtsgericht Wuppertal  
Registernummer: HRA 18239

Persönlich haftende Gesellschafterin:  
Koch + Pillmann Beteiligungs GmbH  
Registergericht: Amtsgericht Wuppertal  
Registernummer: HRB 11886  
Geschäftsführer: Christoph Pillmann, Diplom-Betriebswirt (FH)

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:  
Christoph Pillmann (Adresse wie vorstehend).

 Partner der CHARTA  
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 Gewerbeordnung (Versicherungsmakler), Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid, Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal (Elberfeld), [wuppertal.ihk.de](http://wuppertal.ihk.de)

Berufsbezeichnung: Versicherungsmakler – Statusangabe wie im Vermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik Deutschland.

Berufsrechtliche Regelungen: § 34d Gewerbeordnung, §§ 59–68 Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittlungsvorordnung.  
Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebene Homepage [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) eingesehen und abgerufen werden.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:  
[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)

## Redaktion

CHARTA  
Börse für Versicherungen AG  
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf  
Telefon: 0211 / 86439-0  
Telefax: 0211 / 86439-98  
E-Mail: [info@charta.de](mailto:info@charta.de)

Vorstand: Ulrich Neumann

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf  
Registernummer HRB 30799  
USt-ID: DE 171 912 819

## Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.





**KOCH+PILLMANN**  
Versicherungsmakler

## Firmenrechtsschutz

### Chance auf Recht sichern

**Der Firmenrechtsschutz sichert Selbstständige und Unternehmer gegen mögliche hohe Kosten infolge juristischer Auseinandersetzungen ab. Solche Kosten können beispielsweise für rechtliche Beratung, Mediation, anwaltliche Vertretung oder Gerichtsprozesse anfallen.**

Nicht wenige Selbstständige und Unternehmer sind sich der tatsächlichen Risiken nicht bewusst, insbesondere solcher, die mit der Einhaltung vielfältiger rechtlicher Vorschriften zusammenhängen. Schließlich haben die wenigsten Gründer und Inhaber eine juristische Ausbildung absolviert. Hier hilft der Firmenrechtsschutz, der auch die Möglichkeit zur Beratung bietet, wodurch sich hohe Kosten oft schon im Vorfeld abwenden lassen.

### Welches sind meine Risiken?

Eine Rechtsschutzversicherung im gewerblichen Bereich sollte stets die tatsächlichen Risiken abbilden. Wer etwa Angestellte beschäftigt, sollte nicht auf den Baustein Arbeitsrecht für Arbeitgeber verzichten. Daneben sind Konflikte im Straßenverkehr, bei Verträgen, rund um die gewerbliche Immobilie sowie Schadenersatzforderungen die Top-Risiken für Selbstständige und Unternehmer. Tipp: Die Beiträge zur Rechtsschutzversicherung gehören für Unternehmen und Selbstständige zu den regulären Betriebsausgaben und sind steuerlich absetzbar. Lassen Sie sich von Ihrem Makler umfassend beraten.

Quelle: Roland Rechtsschutz



## Cyberkriminalität

### Von kleinen Unternehmen unterschätzt

**Laut Erhebung des Branchenverbandes Bitkom lagen die im Jahr 2023 direkt durch Cyber-Angriffe verursachten gesamtwirtschaftlichen Schäden bei 148 Milliarden Euro und damit weiterhin alarmierend hoch.**

Prävention und ein starker Versicherungsschutz sind die wichtigsten Maßnahmen, um solche Attacken zu verhindern bzw. den Schaden in Grenzen zu halten. Auch kleine Unternehmen sind von der Bedrohung nicht ausgeschlossen, obwohl sie sich häufig für zu unbedeutend halten, um in das Visier von Cyberkriminellen zu geraten. Das stimmt aber nicht: Rund ein Drittel der kleinen und mittleren Unternehmen sind schon mal Opfer eines Cyberangriffs geworden.

### Beliebte Einfallstore

Je kleiner Unternehmen sind, desto sorgloser gehen sie mit Schutzmaßnahmen um. Dadurch werden sie zu beliebten Zielen von Internet-Gangstern. Dabei können die Folgen eines Cyberangriffs schnell existenzbedrohend sein, zum Beispiel durch eine Betriebsunterbrechung. Im Schnitt kostet ein Cyberschaden 46.000 Euro.

Häufiges Einfallstor sind die Anhänge oder Links von Mails, die von Mitarbeitern arglos geöffnet werden. Hier helfen Schulungen. Aber auch ein sicheres Zugangs- und Passwortmanagement, regelmäßige Systemsicherungen sowie Virenschutz und Firewall gehören zu den Basics. Fragen Sie Ihren Makler nach dem für Ihre Firma passenden Cyber-Versicherungsschutz.

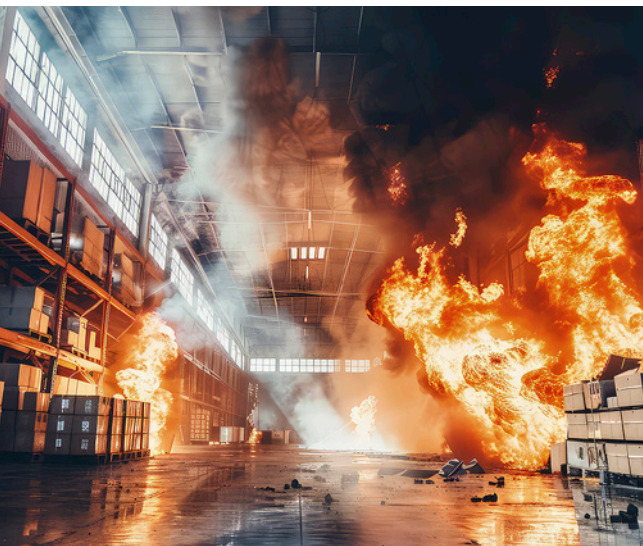
Quelle: Signal Iduna

## Versicherung von GmbHs

### Basisschutz für die Gesellschaft

**GmbHs sind in den unterschiedlichsten Branchen tätig, brauchen daher auch individuelle Absicherungen. Doch einige Policen sind branchenübergreifend notwendig bzw. sinnvoll.**

Vor allem die Betriebshaftpflicht-Versicherung gehört zu den unverzichtbaren Policen, da damit Schäden beglichen oder abgewehrt werden, die durch die betriebliche Tätigkeit von Inhabern und Mitarbeitern oder die angebotene Ware entstehen können. Dabei werden Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden übernommen. Gegen den Verlust von technischer und kaufmännischer Einrichtung, Waren und Vorräten etwa durch Brand, Wasser und Einbruch hilft eine Inhaltsversicherung. Firmen mit drei und mehr Firmenwagen können bei vielen Versicherern eine Flottenversicherung abschließen und von attraktiven Konditionen profitieren. Fahrzeuge und Fahrer sind gleichermaßen versichert. Die Basis bildet eine Kfz-Haftpflichtversicherung, die durch Teil- oder Vollkaskoschutz ergänzt werden kann.



Eine Rechtsschutzversicherung springt im Falle eines Rechtsstreits ein. Denkbar sind u.a. Kündigungsklagen, aber auch Vertragsstreitigkeiten. Übernommen werden von der Versicherung z.B. Anwalts- und Gerichtskosten sowie Vorschüsse. Für viele Branchen bieten Versicherungen Policen mit Rundumschutz an. Gemeinsam mit Ihrem Makler finden Sie heraus, ob solche Pakete oder einzelne Bausteine für Ihre Firma sinnvoller sind.

Quelle: Allianz

## Maschinenversicherung

### Schutz für teure Maschinen

**Moderne Arbeitsmaschinen sind teuer und dank moderner Elektronik leider oft auch anfällig. Durchschnittlich tritt in Deutschland alle zehn Minuten ein versicherter Maschinenschaden ein.**

Die Maschinenversicherung gewährt Versicherungsschutz für transportable und stationäre Maschinen und technische Anlagen, wie Kraftmaschinen zum Antrieb der Arbeitsmaschinen oder Druckmaschinen sowie Fertigungsanlagen. Ebenfalls versichert werden können selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder fahrbare Maschinen wie Radlader, Gabelstapler und Bagger. Werden stationäre Maschinen oder fahrbare Maschinen durch technische Störungen, Produktfehler oder menschliches Versagen beschädigt oder gar zerstört, sind sie über die Maschinenversicherung geschützt, die landläufig auch Maschinenbruch-Versicherung oder Maschinenkasko genannt wird.

Versichert sind in der Regel Beschädigungen und Zerstörungen durch Brand, Blitzschlag, Sturm, Bedienungs- und Konstruktionsfehler, aber auch bei Diebstahl, Einbruch und Raub. Zudem werden Leihgeräte zur Verfügung gestellt, damit die Produktion weiter gehen kann. Über konkrete Risiken und Versicherungssummen sprechen Sie am besten mit Ihrem Makler. Quelle: Gothaer Versicherung



## Betriebliche Vorsorge für Mitarbeiter

### Besser als Gimmicks

**Gute Mitarbeiter sind ein wertvolles Gut, das Firmen möglichst wirksam ans Unternehmen binden möchten. Statt auf Firmenwagen und andere Gimmicks sollten auch kleine Unternehmen auf Vorsorgethemen wie Altersversorgung, Gesundheit und Arbeitskraftabsicherung setzen.**

Betriebliche Altersversorgung (bAV), betriebliche Krankenversicherung (bKV) und betriebliche Berufsunfähigkeitsversicherung (bBU) sind Schlagworte, die sich auch in Personalabteilungen immer mehr in den Vordergrund schieben. Der Grund: Sie wirken nachhaltig. Sofort wirksam und spürbar für jeden Mitarbeiter ist die bKV, eine private Krankenzusatzversicherung für Mitarbeiter. Die Beiträge dafür übernimmt der Arbeitgeber allein, kann sie aber im Rahmen des Sachbezugs in Höhe von 50 Euro steuerlich geltend machen.

## Günstige Konditionen

Die kollektive Berufsunfähigkeitsversicherung (bBU) zielt auf den Schutz der Arbeitskraft von Mitarbeitern ab. Wenn der Arbeitgeber die Beiträge dafür allein zahlt, kann er sie ebenfalls als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen. Daneben gibt es weitere Finanzierungsformen: Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Beiträge oder der Arbeitnehmer kommt allein für die Kosten auf. In jeden Fall sind die Konditionen durch die Gruppenverträge günstiger als bei Einzelverträgen.

Ebenfalls ein Win-win-Situation ergibt sich bei der bAV. Arbeitgeber sparen bei der sogenannten Entgeltumwandlung – hier zahlt der Arbeitnehmer einen Teil seines Einkommens für die Betriebsrente ab – an den Sozialabgaben, da das Bruttogehalt des Arbeitnehmers niedriger ausfällt. Zwar muss der Chef 15 Prozent auf diese Differenz als Zuschuss an seine Mitarbeiter zahlen, dennoch bleibt eine Ersparnis. Besprechen Sie dieses sehr komplexe Thema bitte ausführlich mit Ihrem Makler.